

2. Änderung zur Nutzungsordnung für das „Kulturhaus“ der Klostersgemeinde Wienhausen durch Dritte vom 24.05.2012

In seiner Sitzung am 16.05.2019 hat der Rat der Klostersgemeinde Wienhausen folgende 2. Änderung der Nutzungsordnung für das „Kulturhaus“ der Klostersgemeinde Wienhausen durch Dritte beschlossen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für die Nutzung der Räumlichkeiten im „Kulturhaus“ in 29342 Wienhausen, Mühlenstraße 5.

§ 2 Widmung

1. Das Kulturhaus dient dem Ausbau der kulturellen Infrastruktur der Klostersgemeinde Wienhausen. Es wird zur Verfügung gestellt, soweit es sich um Veranstaltungen und Projekte im Sinne von Kultur und Tourismus handelt.
2. Nutzungen außerhalb kulturtouristischer Angebote können in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag zugelassen werden.
3. Die im Einzelnen abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Kulturhauses richten sich nach bürgerlichem Recht und werden durch einen Bevollmächtigten der Klostersgemeinde Wienhausen, Am Alten Bahnhof 3, 29342 Wienhausen geschlossen.

§ 3 Benutzung

1. Die Klostersgemeinde Wienhausen stellt den Saal, den Mehrzweckraum im Obergeschoß, sowie die Küchennutzung des Kulturhauses für kulturelle Veranstaltungen und Projekte zur Verfügung.
2. Die Benutzer des Kulturhauses haben dieses schonend und pfleglich zu behandeln und dessen Hausordnung zu beachten. Sie sind verpflichtet, verursachte oder von ihnen festgestellte Schäden unverzüglich der Klostersgemeinde Wienhausen, Am Alten Bahnhof 3, 29342 Wienhausen zu melden.
3. Innerhalb des Kulturhauses hat sich jeder Benutzer und Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
4. Die Besucher haben den Anordnungen der Beauftragten der Klostersgemeinde Wienhausen Folge zu leisten.
5. Beim Verlassen des Kulturhauses ist darauf zu achten, dass alle Fenster und Türen verschlossen sind.

§ 4 Nutzungsentgelte

1. a) Künstler/Kultur Schaffende (ausschließlich Präsentation)

- 20 Euro pro Monat

b). Künstler/Kultur Schaffende (Präsentation und Verkauf)

- 20 Euro pro Monat + 5% des Nettoverkaufserlöses

2. sonstige Nutzung

- Tagespauschale a) Saal 130,00 €
b) Mehrzweckraum OG 90,00 € €
für jeden weiteren Tag 50,00 €
c) Saal und Mehrzweckraum OG 250,00 €
für jeden weiteren Tag 100,00 €

oder

- Wochenendpauschale (Fr.-So.) 380,00 €

Bei häufig wiederkehrenden Veranstaltungen (regelmäßige Nutzung) kann das Nutzungsentgelt der Tagespauschale um die Hälfte reduziert werden.

3. Betriebskostenpauschale (außer Künstler unter 1.a)

- a . Saal 30,00 €
- b . Mehrzweckraum OG 30,00 €
- c . Saal und Mehrzweckraum OG 50,00 €

4. Kautions

a) für das Bereitstellen von Gläsern, Stehtischen, Hussen etc. wird eine Kautions in Höhe von 50 € erhoben. Für die Nutzung des Kulturhauses wird keine Kautions erhoben

b) Vor der Nutzung wird ein Übergabe- und Übernahmeprotokoll erstellt, in dem etwaige Schäden dokumentiert und vom Nutzer gegenzuzeichnen werden. Hieraus können sich Haftungsansprüche der Klostersgemeinde Wienhausen gegenüber dem Nutzer ableiten lassen. Dies betrifft sowohl Schäden an Räumen, an technischer Ausstattung und an der Schließanlage.

§ 5 Abgegoltene Kosten

1. Mit dem Nutzungsentgelt sind die üblichen Kosten für Abnutzung, Heizung, Energie, Wasser, Abwasser und der sanitären Einrichtungen und Verkehrsflächen im Haus abgegolt.
2. Erfordert die anlässlich einer Veranstaltung verursachte Verschmutzung der Räumlichkeiten eine spezielle, mit zusätzlichen Kosten verbundene Reinigung wird ein Zusatzentgelt in Höhe der der Klostersgemeinde Wienhausen entstehenden Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenaufwandes von 20 % der Selbstkosten erhoben.

§ 6 Anmeldeverfahren

1. Termine sind mit der Klostersgemeinde Wienhausen, Am Alten Bahnhof 3, 29342 Wienhausen zu vereinbaren. Dies kann auch unter www.kulturhaus-wienhausen.de oder per E-Mail an info@kulturhaus-wienhausen.de erfolgen.
2. Nach der Anmeldung wird schriftlich eine Vorausreservierung mitgeteilt. Der Anmeldende erhält gleichzeitig eine Nutzungsvereinbarung. Nach der Anmeldung wird schriftlich eine Vorausreservierung mitgeteilt. Der Benutzer ist verpflichtet, seine organisatorischen und terminlichen Planungen rechtzeitig mit dem Verantwortlichen für Koordination des Kulturhauses abzustimmen. Erfolgt diese Abstimmung nicht, so kann eine bereits unterzeichnete Nutzungsvereinbarung widerrufen werden.
3. Mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung bestätigt der Benutzer innerhalb von 14 Tagen verbindlich den vorreservierten Nutzungstermin. In Ausnahmefällen kann in Absprache eine Terminverlängerung gewährt werden.
4. Von der Nutzung ausgeschlossen sind alle Gruppen und Vereinigungen aus der in Anlage 1 befindlichen Negativliste. Die Negativliste ist Bestandteil der Nutzungsordnung.
5. Die Übergabe zur Nutzung und Abnahme nach Veranstaltungsende wird vom Beauftragten der Klostersgemeinde Wienhausen protokolliert.
6. Ein verbindlich vereinbarter Nutzungstermin ist bis zum dritten Werktag vor dem Termin bei der Klostersgemeinde Wienhausen zu stornieren.

§ 7 Regeln für die Nutzungszeit

1. Der Benutzer des Kulturhauses hat während der Veranstaltungszeit, z. B. Ausstellungszeit, selbst für eine geeignete Aufsicht während der Öffnungszeiten zu sorgen. Die Aufsichtszeiten und das Aufsichtspersonal sind mit dem Verantwortlichen des Kulturhauses rechtzeitig abzustimmen.
2. Benutzer tragen gegeben falls anfallende Versicherungskosten wie zum Beispiel bei Ausstellungen selbst, sofern diese nicht im Rahmen eines Förderprojektes getragen werden. Der Benutzer hat der Klostersgemeinde Wienhausen als Antragstellerin für die Ausstellungsversicherung eine Werkliste zur Beantragung zu übergeben. Diese muss spätestens drei Wochen vor Beginn der Nutzung vorliegen.
3. Der Benutzer sorgt selbst für begleitende Angebote, wie zum Beispiel Vernissage etc. Im Falle einer öffentlichen Förderung der Nutzung, können diese Kosten getragen werden.
4. Eine öffentliche Förderung der Nutzung, kann über die Klostersgemeinde Wienhausen angefragt werden. Der Benutzer kann die Finanzierung für seine Nutzung selbst gestalten, Es besteht kein Anspruch auf eine Förderung für die jeweilige Nutzung.
5. Der Benutzer kann das im Kulturhaus vorhandene Galerieschienensystem inklusive des Zubehörs kostenfrei nutzen. Vor Benutzung ist diese mit dem Verantwortlichen des Kulturhauses abzustimmen.

6. Weitere Nutzungen, von zum Beispiel des Beamers oder der Leinwand, sind rechtzeitig vor Beginn der Nutzung mit dem Verantwortlichen des Kulturhauses abzustimmen. Es erfolgt eine technische Einweisung in das Gebäude und die Ausstattung.

§ 8 Entstehung des Entgeltanspruches

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Entgeltes entsteht mit der Zusendung der Nutzungsvereinbarung.
2. Bei rechtzeitiger Stornierung (§6 Nr. 5.) reduziert sich das Entgelt um die Hälfte.

§ 9 Haftung

1. Die Benutzer haften der Klostersgemeinde Wienhausen für alle Schäden, die an den Anlagen, den Einrichtungsgegenständen oder den Gerätschaften während der Benutzung entstehen. Mängel und Beschädigungen an den Anlagen, Einrichtungsgegenständen oder Gerätschaften sowie die Vollständigkeit des Geschirrs sind im Protokoll zu vermerken.
2. Das Betreten und Benutzen des Kulturhauses erfolgt auf eigene Gefahr. Haftungsansprüche gegen die Klostersgemeinde Wienhausen, die sich aus der Benutzung des Kulturhauses ergeben, sind ausgeschlossen. Für liegen gebliebene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

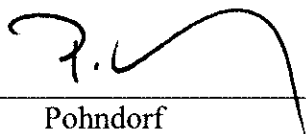
§ 10 Zuwiderhandlungen

Personen, die gegen die Vorschriften dieser Nutzungsordnung verstoßen, können aus dem Kulturhaus verwiesen und mit einem Einrichtungsverbot belegt werden.

§ 11 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Diese Nutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Wienhausen, den 29.05.2019



Pohndorf
Gemeindedirektor



Witte
Bürgermeister